Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.01.2024 - Drs. 19/3358, an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 01.03.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Einige Innenminister in unionsregierten Ländern wollen im Zuge einer geplanten härteren Gangart insbesondere gegen Straftäter aus türkisch- und arabischstämmigen Clans den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtern¹. So forderte auch Bayerns Innenminister Joachim Herrmann einen Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft für Straftäter mit Doppelpass².

Artikel 16 des Grundgesetzes bestimmt:

"Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird."

Folglich wäre eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundrecht aus Artikel 16 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) setzt dem Verlust der Staatsangehörigkeit enge Grenzen. Der in der Überschrift dieser Anfrage unterstellte Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft wäre wegen des Verstoßes gegen Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungswidrig. Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG ist "angesichts der traumatischen Erfahrungen mit dem NS-Regime (…) bereits das Ergebnis eines Abwägungsprozesses des Verfassungsgesetzgebers" (*Breuer* in: Dreier, GG, Artikel 16 Rn. 54). Er verbietet die Entziehung der Staatsangehörigkeit, um vor willkürlicher Instrumentalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts zu schützen (BVerfGE 135, 48 Rn. 36).

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG ist ihr Verlust aufgrund eines formellen Gesetzes zwar möglich, darf aber gegen den Willen der betroffenen Person nur dann eintreten, wenn diese dadurch nicht staatenlos wird. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf sich nicht als Entziehung der Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG darstellen, sondern muss als sonstiger Verlust der Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG eingeordnet werden können. Eine Erweiterung der Verlustregelung müsste sich im engen verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikel 16 Abs. 1 GG bewegen.

https://www.welt.de/politik/deutschland/plus247101568/Unionslaender-bringen-Entzug-des-deutschen-Passes-bei-Clan-Kriminellen-ins-Spiel.html

https://www.merkur.de/politik/straftaten-doppelpass-doppelte-staatsbuergerschaft-cdu-csu-ampel-koalitioneinbuergerung-92683155.html

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Entziehung der Staatsangehörigkeit jede Verlustzufügung, die die - für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame - Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Verlässlichkeit und Gleichheit des Zugehörigkeitsstatus liegt insbesondere in jeder Verlustzufügung, die der Betroffene nicht oder nicht auf zumutbare Weise beeinflussen kann. Zur Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus gehört auch die Vorhersehbarkeit eines Verlusts und damit ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlustregelungen. Es sind daher hohe Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verlusttatbestandes zu stellen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997, dass ein Vertragsstaat den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann vorsehen kann, wenn das infrage stehende Verhalten den wesentlichen Interessen des Vertragsstaates in schwerwiegender Weise abträglich ist.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt insofern schon bei der Gesetzgebung zu den Verlusttatbeständen eine ganz besondere Rolle zu. Strafbare Handlungen allgemeiner Natur erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Verlustmöglichkeiten der deutschen Staatsangehörigkeit sind in § 17 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) abschließend aufgeführt. § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG etwa sieht einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen vor, wenn dieser aufgrund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt. Ferner verliert eine Deutsche oder ein Deutscher nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit, die oder der sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt. Nach § 35 Abs. 1 StAG kann darüber hinaus eine rechtswidrige Einbürgerung zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlusttatbestände bezwecken insgesamt nicht die Sanktionierung von Straftaten.

1. Wie steht die Landesregierung zu den Überlegungen der Länderinnenminister, schwerkriminellen Inhabern mehrerer Staatsangehörigkeiten die deutsche zu entziehen?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat im Rahmen ihrer Herbstsitzung (6. bis 8. Dezember 2023) beschlossen, dass alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten geprüft, geschaffen und genutzt werden müssen, dass Mehrstaater, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch oder wegen der Begehung einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bleibt abzuwarten.

Darüberhinausgehende gemeinsame Überlegungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die einerseits in der Vorbemerkung des Abgeordneten und andererseits in der Frage grob skizzierten Abgrenzungsmerkmale eines neuen gesetzlichen Verlusttatbestandes im Staatsangehörigkeitsgesetz werden den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG sowie den völkerund europarechtlichen Verpflichtungen nicht gerecht.

Würde die Landesregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in diesem Zusammenhang unterstützen? Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkungen und die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Position wird die Landesregierung zu diesem Themenkomplex bei anstehenden Innenministerkonferenzen oder Bund-Länder-Treffen einnehmen?

Es wird auf die Vorbemerkungen sowie die Beantwortungen der vorangegangenen Fragen verwiesen